Hinweise
für Objektfunkanlagen

1 Allgemeines

Für die im Landkreis Schwäbisch Hall zu errichtenden und zu betreibenden Objektfunkanlagen, ist die jeweilige Brandschutzdienststelle zuständig.
Die Einhaltung der „Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen BOS-Objektfunkanlagen“ der ASDBW ist Voraussetzung für den Betrieb einer BOS-Objektfunkanlage im Landkreis Schwäbisch Hall.

2 Vorgespräch

Benötigt ein Objekt eine BOS-Objektfunkanlage ist mit der Brandschutzdienststelle ein Termin zum „Vorgespräch zur Abstimmung der Feuerwehrperipherie“ zu vereinbaren.

3 Betriebsart

BOS-Objektfunkanlagen sind grundsätzlich als TMO-a Anlage für den autarken Betrieb zu errichten. Bei diesen Anlagen ist eine individuelle Netzkennung zu programmieren, welche durch die Brandschutzdienststelle entsprechend der Einsatzplannummer vorgegeben wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es notwendig sein, die Anlage mit einer Netzanbindung als TMO Anlage auszuführen. Ist der Aufbau einer netzgebundenen TMO-Anlage erforderlich, so ist diese über Luftschnittstelle anzubinden.
DMO-Anlagen werden generell nicht zur Objektfunkversorgung akzeptiert.

4 Feuerwehrpläne

Sind mindestens als Übersichtsplan unter Einhaltung der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, und der DIN 14034 „Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen“ sowie zu den Ausführungsbestimmungen von Feuerwehrplänen zu erstellen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle digital als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.